

Satzung

des Bienenzucht-Vereins Oberhausen

§ 1

Sitz, Gebiet, Geschäftsjahr, Eingliederung

Der Verein führt den Namen „Bienenzucht-Verein Oberhausen“. Er hat seinen Sitz in Oberhausen und erstreckt sich vornehmlich auf das oberhausener Stadtgebiet.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Der Verein ist dem Imkerverband Rheinland e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen und gehört zum Kreisimkerverband Niederrhein / Wesel.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Bienenzucht im Rahmen der volkswirtschaftlichen Bedeutung, zugleich Pflege des Natur- und Landschaftsschutzes.

Er soll erfüllt werden durch:

1. Förderung der fachlichen Ausbildung, durch Besprechung wichtiger Fragen und durch Vorträge in den Mitgliederversammlungen
2. Züchterische Beratung der Mitglieder, Beteiligung an den Maßnahmen des Landesverbandes zur Leistungssteigerung der Bienenvölker durch Königinzucht
3. Förderung der Bienenwanderung und Verbesserung der Bienenweide durch Anpflanzung von Bienenweidepflanzen
4. Bekämpfung der Bienenkrankheiten und Bienenschädlinge in Zusammenarbeit mit den örtlichen Veterinärbehörden
5. Teilnahme an gemeinsamen Tagungen des Kreisimkerverbandes und an Veranstaltungen des Landesverbandes, besonders an Lehrgängen und bienenwirtschaftlichen Ausstellungen
6. Vertretung der Belange der Bienenzucht bei den örtlichen Behörden, anderen Dienststellen und in der Öffentlichkeit

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen, gewinnbringenden Geschäftsbetrieb gerichtet.

Öffentliche Mittel, die dem Verein zufließen, sind zweckgebunden und dürfen nur zur Förderung der Bienenzucht - Ankauf von Zuchtköniginnen bei anerkannten Züchtern, Ankauf von Ablegern, Zuchtkästen pp. - Verwendung finden.

Der Verein ist unpolitisch und enthält sich jeder politischen Tätigkeit.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Imker und Förderer der Imkerei werden, sowie Personen, die sich mit der Imkerei befassen wollen (Anfänger und Jungimker). Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke des Vereins fördern können und wollen; ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern zu.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes um die Förderung des Vereins besonders verdiente Personen durch die Hauptversammlung ernannt werden.

§ 4

Beitritt

Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft werden erworben durch eine schriftliche Erklärung des Beitretenden, in welcher die Satzung anerkannt wird, und durch Zustimmung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand teilt der Mitgliederversammlung den Antrag mit und die folgende Mitgliederversammlung entscheidet über denselben und zwar endgültig.

Für das Geschäftsjahr, in dem der Beitritt erfolgt, ist der Beitrag in voller Höhe zu leisten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den ordentlichen Mitgliedern stehen die Einrichtungen (Fachbücher, Videofilme,) und Veranstaltungen des Vereins zur unmissbräuchlichen Benutzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Bestimmungen dieser Satzung zu befolgen
2. die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung zu zahlen (Bleibt ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, so ruhen seine Rechte.)
3. die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt; dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§1) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. Die Mitgliedschaft muß schriftlich gekündigt werden.
2. durch Tod, oder wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch seine Auflösung
3. durch Ausschluß des Mitgliedes, wenn gröbliche Verstöße, die gegen die Satzung gerichtet sind und dem Verein oder die Allgemeinheit schädigen.
4. durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages für ein zurückliegendes Geschäftsjahr

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, den beiden gleichrangigen stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche Mitglieder Sitz und Stimme. Sie ist mindestens viermal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine dieser Versammlungen ist die Hauptversammlung.

Die Einberufung der Hauptversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer findet nur in einer Hauptversammlung statt.

Die Bekanntgabe der übrigen Versammlungen wird durch den Vorstand festgesetzt.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 10

Beendigung des Geschäftsjahres

Nach Beendigung des Geschäftsjahres ist in der nachfolgenden Jahreshauptversammlung vom Vorstand ein Jahresbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Ebenso ist der Rechnungsabschluss dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Dazu legt der Kassierer einen Kassenbericht vor, dessen Stimmigkeit durch die von den Vereinsmitgliedern gewählten 2 Kassenprüfer bestätigt werden muß.

§ 11

Soweit im einzelnen in dieser Satzung Besonderheiten nicht enthalten sind, gelten an dieser Stelle die Bestimmungen der Satzung des Imkerverbandes Rheinland e.V.

§ 12

Entschädigung der Mitglieder

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder oder Beauftragte des Vereins sind ehrenamtlich tätig, jedoch sind Barauslagen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit im Auftrag des Vereins als solche erwachsen, zu ersetzen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Umwelt und Natur Deutschland e.V. (BUND), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Bienenzucht-Vereins Oberhausen am 05.11.1998 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Oberhausen, den 05.02.2002